

Beitragsordnung des TGV Eintracht Abstatt 1842 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliederjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich zu entrichten. Bei einer Neufestsetzung gelten die geänderten Beiträge für das der Beschlussfassung folgende Jahr und die Folgejahre.

3. Der Mitgliederjahresbeitrag an den Verein beträgt:

a) Kinder unter 14 Jahren	24,00 €
b) Jugendliche bis vollendete 18 Jahren	30,00 €
c) Erwachsene	48,00 €
d) Familien einschl. Kinder bis vollendete 18 Jahre	84,00 €
e) Ehepaare	72,00 €
f) Senioren (ab 65 Jahre)	24,00 €
g) Ehrenmitglieder (ab 59 Jahre, gemäß §6.3 Vereinssatzung)	00,00 €

4. Im Mitgliederjahresbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Beitragszahlung: Die Bezahlung des Mitgliederjahresbeitrags erfolgt jährlich durch Abbuchung vom Girokonto nach dem Bankeinzugsverfahren jeweils zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. Der Mitgliedsjahresbeitrag ist ohne Abzüge sofort fällig. Die einzelnen Abteilungen können zusätzlich noch einen Abteilungsbeitrag erheben.

6. Für den Verwaltungsmehraufwand ist im Einzelfall folgendes zu bezahlen:

- a) andere Zahlungsarten als Abbuchung vom Girokonto: 5 €
- b) jeder erfolglose Abbuchungsversuch nach dem Bankeinzugsverfahren 5 €
- c) bei Mahnungen 10 €

7. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand oder dem/der Kassierer/in sofort mitzuteilen.

8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende schriftlich an den Vorstand oder die Mitgliederverwaltung möglich.

9. Beitragsermäßigungen:

- a) Der Familienbeitrag nach 3.d) schließt Kinder noch im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres mit ein. Im Folgejahr entsteht für die volljährig gewordenen Kinder eigene Beitragspflicht nach 3.c).
- b) Für Mitglieder, welche Sozialhilfe beziehen und deren Familienangehörige können die Beiträge auf die Hälfte ermäßigt oder erlassen werden.
- c) Beitragsermäßigungen sind nicht rückwirkend möglich.
- d) Anträge auf ermäßigte Beiträge nach 9.b) sind mit den entsprechenden Nachweisen an den Vorstand oder den/die Kassierer/in zu richten. Wird der Antrag mit Nachweis nicht mindestens 14 Tage vor dem nächsten Termin des Beitragseinzugs eingereicht, wird die Ermäßigung erst mit dem übernächsten Beitragseinzug wirksam.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung und Nutzung der personengeschützten Daten der Mitglieder erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. April 2009 beschlossen und gilt für das Beitragsjahr 2010 und die Folgejahre bis zur nächsten Änderung.